



Beschluss

Im Einspruchsverfahren

- 1) Friedrich H. und
- 2) Jonathan S.

gegen

Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium Bonn

vom 06. Juni 2023 hat die Wahlprüfungskommission der Schülerversammlung in ihrer Sitzung am 07. Juni 2023 beschlossen:

Der Einspruch ist unzulässig und wird verworfen.

I. Formales

Die Wahlkommission hat sich gem. § 1 SP-Erlass No. 3/2022.2023 als Wahlprüfungskommission konstituiert. Mitglieder sind gem. § 6 Abs. 11 SV-S der geschäftsführende Schülersprecher und die SV-Lehrer. Der Schülersprecher hat am 5. Juni 2023 §§ 4 f. SP-Erlass No. 3/2022.2023 aufgehoben. Die Entscheidungsfindung erfolgt nach rechtstaatlichen Prinzipien. Aus § 6 Abs. 2 SV-S geht hervor, dass der Rechtsbehelf des Einspruches eine Verletzung der Wahlgrundsätze gem. § 6 Abs. 1 SV-S rügen muss, um zulässig zu sein.

II. Sachverhalt

Der Einsprechende zu 1) war zur ordentlichen Schülersprecher-Wahl am 01. Juni 2023 Kandidat. Auf ihn entfielen gemäß dem vorläufigen Endergebnis 204 Stimmen von insgesamt 552 abgegebenen Stimmen. 8 Stimmen waren ungültig, die restlichen 340 Stimmen entfielen auf Mila B.. Ausgehend von diesem vorläufigen Ergebnis hat die Wahlkommission Mila B. vorläufig als Wahlsiegerin, den Einsprechenden zu 1) als Unterlegenen festgestellt.

Die Einsprechenden rügen in ihrem Einspruch vom 6. Juni 2023 wie folgt eine Verletzung der Wahlgrundsätze gem. § 6 Abs. 1 SV-S:

- a. Die Kandidatin Mila B. habe am Wahltag Werbung gemacht und Werbegeschenke verteilt, obwohl die Wahlleitung dies untersagt habe.
- b. Dem Kandidaten-Team des Einsprechenden zu 1) sei grundlos Sachbeschädigung an Wahlplakaten der Konkurrenz vorgeworfen worden, was nichtzutreffend sei. Dabei sei nicht beachtet worden, dass ebenfalls Wahlplakate des Einsprechenden zu 1) beschädigt worden seien.
- c. Dem Kandidaten-Team des Einsprechenden zu 1) sei grundlos das Kopieren von programmatischen Inhalten der Konkurrenz vorgeworfen worden, was nichtzutreffend sei.

- d. Die Kandidatin Mila B. habe sich in ihrer Bewerbungsrede am 01. Juni 2023 gegen die Wahl des Einsprechenden zu 1) ausgesprochen.
- e. Der geschäftsführende Schülersprecher Dan I. und v. A. w. Vorsitzender der Wahlkommission habe sich in seiner Funktion als Wahlleiter parteiisch verhalten.

III. Gründe

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet und erfüllt nicht die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Einspruches, wie er sich aus § 6 Abs. 2 SV-S ergibt. Konkret ist dies wie folgt zu begründen:

Einspruchsteil a. rügt eine Ungleichbehandlung der Kandidaten. Sie bezieht sich auf folgende informelle Mitteilung der Wahlleitung an die Kandidaten vom 31. Mai 2023:

“Morgen nach der Debatte ist Waffenstillstand. Es wird niemand mehr angesprochen, angeworben und von den Wahlräumen bleibt ihr fern, außer wenn ihr selber wählt. Auch da gilt: Keine Ansprachen, keine Werbung. Ihr wählt und geht raus und lasst alle anderen in Ruhe. Danke :)”

Daraus geht das Gebot hervor, dass während der Zeit der Stimmabgabe Wahlwerbung zu unterlassen ist, damit der Wahlgang nicht beeinträchtigt wird. Dies ist auch nicht geschehen. Aus der Mitteilung ist kein Verbot abzuleiten, kurz nach der eigenen Rede und 20 Minuten vor Beginn der Stimmabgabe Werbemittel zu verteilen, so wie es durch die Kandidatin Mila B. geschehen ist. Ein Verbot von Wahlkampf am Wahltag durch die Wahlleitung ist nicht erfolgt und läge nicht in der Kompetenz der Wahlkommission. Auch hat das Team des Einsprechenden zu 1) nicht angefragt, ob die Verteilung von Wahlwerbemitteln am Wahltag möglich ist.

Es ist zu bejahen, dass den Einsprechenden durch das Verteilen von Wahlwerbemitteln durch die Konkurrentin ein Nachteil entstanden ist, da sie fälschlicherweise angenommen haben könnten, ihnen sei dies untersagt. Da kein Verbot durch die Schulleitung vorlag, handelt es sich bei der Wahlwerbung aber nicht um ein Vergehen der Kandidatin Mila B.. Zudem haben die Einsprechenden, ausgehend von einem Verbot, nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die Verletzung eines solchen Verbotes die Wahlgrundsätze des § 6 Abs. 1 SV-S überhaupt verletzt hätte.

So ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine ungenau formulierte Bitte der Wahlleitung handelt, die allerdings keinen Verwaltungsakt der Schule darstellt. Weiter haben die Einsprechenden nicht dargelegt, inwiefern diese Ungenauigkeit allein eine solche Stimmrelevanz hat, dass sie eine Aufhebung des Wahlergebnisses rechtfertigen würde. Sie haben ebenfalls nicht dargelegt, inwiefern die Ungenauigkeit einer Verletzung der Wahlgrundsätze darstellt. Dem Einspruch fehlt es bereits dadurch an Zulässigkeit, auch, weil die Einsprechenden eine zumindest bedingt vorsätzliche und erhebliche Benachteiligung durch die Wahlleitung nicht dargelegt haben.

Nach Überzeugung der Wahlprüfungskommission handelt es sich bei diesem Vorfall um eine unbeabsichtigte Benachteiligung der Einsprechenden, der allerdings keine große Stimmrelevanz zukommt. Es ist anzunehmen, dass sich Gymnasialschüler nicht von einem einzelnen Stück “Maoam” für eine Kandidatin entscheiden. Da § 6 Abs. 2 SV-S einen Einspruch nur dann als zulässig ansieht, wenn er eine Verletzung der Freiheit, Geheimhaltung, Gleichheit, Unmittelbarkeit und Allgemeinheit der Wahl rügt, und dies hier nach geltender Rechtsprechung zu verneinen ist, könnte der Einspruchsteil a. nur zulässig sein, wenn eine erhebliche und schuldhafte Benachteiligung durch Amtsträger dargelegt ist. Da dies ebenfalls zu verneinen ist, ist der Einspruchsteil a. aufgrund dieser Ausführungen unzulässig und damit gegenstandslos.

Einspruchsteil b. rügt eine angeblich falsche Beschuldigung des Teams des Einsprechenden zu 1), Wahlplakate beschädigt zu haben. Hierzu ist festzustellen, dass eine solche Beschuldigung durch jegliche Stellen der Schülervertretung oder der Schulleitung nicht erfolgt ist. Die Stellungnahme der Wahlkommission und der Schulleitung vom 24. Mai 2023 lautete wie folgt:

“Am 01. Juni finden die Wahlen zur neuen Schülervertretung statt. Bis zu diesem Termin wünschen wir uns einen fairen Wahlkampf, in dem sich beide Teams mit ihren Programmen präsentieren können. Alle Arten von Verunglimpfung eines Teams, Beschädigung oder Entfernen von Plakaten u.ä. widersprechen diesem Fairnessgebot und sind daher völlig inakzeptabel.”

Diese Stellungnahme beinhaltet keine Vorverurteilung oder Beschuldigung jeglicher Personen. Die von der Schülervertretung unabhängige Schülerzeitung berichtete darüber, dass Plakate der Kandidatin Mila B. beschädigt worden seien. Auch hier erfolgte keine Beschuldigung der Einsprechenden. Der Bericht berief sich auf einen Sprecher der Wahlkommission und erfolgte zu einem Zeitpunkt, wo die Einsprechenden selbst noch keine Wahlplakate aufgehängt hatten. Festzustellen, inwiefern die Beschuldigung der Einsprechenden berechtigt, gewesen wäre, ist nicht die Aufgabe der Wahlprüfungskommission. Etwaige Beschuldigungen durch das Team von Mila B. würden keine Verletzung der Wahlgrundsätze oder eine andere unzulässige Ungleichbehandlung der Kandidaten darstellen, sondern von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Da die Beschuldigung der Einsprechenden zu keiner Zeit durch offizielle Stellen erfolgt ist, ist der Einspruchsteil b. gegenstandslos und aufgrund der vorigen Ausführungen unzulässig.

Einspruchsteil c. rügt eine angeblich falsche Beschuldigung des Teams des Einsprechenden zu 1), programmatische Inhalte kopiert zu haben. Eine solche Beschuldigung ist durch offizielle Stellen zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Die einzige öffentliche Erwähnung eines ähnlichen Vorwurfs findet sich in einem Bericht der von der Schülervertretung unabhängigen Schülerzeitung vom 24. Mai 2023, in dem von *“Beschwerden wegen angeblich kopierten Ideen”* die Rede ist. Diese Beschwerden sind beidseitig erfolgt. Wie bereits anhand von Einspruchsteil b. erläutert, würde die Beschuldigung der Einsprechenden durch die Kandidatin Mila B. keine Verletzung der Wahlgrundsätze oder eine andere unzulässige Ungleichbehandlung der Kandidaten darstellen, sondern von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Aufgrund dieser Ausführungen ist Einspruchsteil c. gegenstandslos und unzulässig.

Einspruchsteil d. rügt, dass sich die Kandidatin Mila B. in ihrer Bewerberrede am 01. Juni 2023 gegen die Einsprechenden ausgesprochen hat. Diese Rüge ist unzulässig, da sie keine Verletzung der Wahlgrundsätze oder ein Fehlverhalten von offiziellen Stellen rügt. Die Rede fällt unter die allgemeine Meinungsfreiheit und beinhaltete keine offensichtlichen Beleidigungen oder Verleumdungen, deren Feststellung auch nicht die Aufgabe der Wahlprüfungskommission wäre. Einspruchsteil d. ist daher gegenstandslos und offensichtlich unzulässig.

Über Einspruchsteil e. wurde ohne Abstimmung des geschäftsführenden Schülersprechers Dan I. entschieden.

Die Einsprechenden rügen ein parteiisches Verhalten des geschäftsführenden Schülersprechers Dan I. in seiner Funktion als Vorsitzender der Wahlkommission. Sie haben dabei nicht hinreichend dargelegt, in welchen Amtshandlungen ein solches Verhalten vorlag. Der Bezug auf Äußerungen, die eindeutig als Privatperson getroffen wurden und nicht auf eine persönliche Nicht-Eignung des Wahlleiters hinweisen, ist unzulässig. Nach Überzeugung der Wahlprüfungskommission hat der Wahlleiter jede Möglichkeit der Wahlwerbung für beide Seiten gleichberechtigt ermöglicht. So geschehen sei das etwa bei den Klassenbesuchen während des Unterrichtes, der Möglichkeit, Wahlplakate aufzuhängen, sowie bei den Reden am 01. Juni 2023. Zudem weist die Wahlprüfungskommission auf eine

ausführliche Beratung beider Seiten durch den Wahlleiter Dan I. hin, die zu formalen Themen und den Inhalten der SV-Arbeit erfolgte. Diese beidseitige Beratung erfolgte freiwillig und mit einem erheblichen Zeitaufwand. Die Einsprechenden haben keine gegensätzlichen Fakten vorgelegt, die auf ein Fehlverhalten des Wahlleiters in seinen Amtshandlungen oder auf die Verletzung von Wahlgrundsätzen hinweisen. Aufgrund dieser Ausführungen ist Einspruchsteil e. als offensichtlich unbegründet gegenstandslos und des Weiteren unzulässig, da er keine konkrete Verletzung der Wahlgrundsätze rügt.

Aufgrund der offensichtlichen Unbegründetheit und Unzulässigkeit aller Einspruchsteile ist der Einspruch zu verwerfen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einsprechenden können diese Entscheidung gem. § 6 Abs. 6 SV-S durch die Bezirksregierung Köln (Abteilung 4, Dezernat 43) als zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf Verletzung von Schulrecht prüfen lassen.

Bonn, den 07. Juni 2023

Die Wahlprüfungskommission

Dan Ioffe

Annette Brohl

Torsten Jasinski

#####